



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



© MdNazim - stock.adobe.com

TOP-THEMA

GEFAHRSTOFFAUSGABE: WER DARF DAS EIGENTLICH?

Warum die ChemVerbotsV selbst Routinevorgänge zum Compliance-Risiko machen kann.

S. 3

BESSERE UNTERWEISUNGEN, MEHR SICHERHEIT

5 Praxistipps, mit denen Sicherheitsunterweisungen nachhaltig wirken.

S. 7

BRANDSCHUTZUNTERWEISUNG, DIE ANKOMMT

So bereiten Sie Beschäftigte praxisnah und rechtssicher auf den Ernstfall vor.

S. 9



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB)

ist Verbands- und Sicherheitsingenieur und betreut Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie sowie der Holz- und Kunststoffverarbeitung. Er verbindet arbeitswissenschaftliche Expertise mit fundiertem tariflichem Know-how und unterstützt Unternehmen praxisnah bei der Umsetzung betrieblicher Anforderungen. Seine Schwerpunkte liegen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, in tariflichen Fragestellungen zu den Themen Entgelt und Arbeitszeit sowie im Industrial Engineering mit Schwerpunkt Lean Management. Mit langjähriger Erfahrung begleitet er zudem Einigungsstellen, insbesondere im Bereich Arbeitsschutz.



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.



Tim Rahrbach

ist ausgebildeter Gymnasiallehrer und anerkannter Gefahrgutdozent. Seine didaktische Expertise bringt er regelmäßig in Schulungen für Gefahrgutfahrer ein. Im Zentrum seiner Lehrtätigkeit steht die teilnehmergerechte Vermittlung von Fachwissen.

Dokumentiert reicht nicht – Gefahrstoffe verlangen Führung

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Besprechungsraum ist es ruhig. Dann fällt diese eine Frage: „Wie haben Sie die Substitution geprüft?“ In diesem Moment zeigt sich, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung trägt – oder ob sie nur abgeheftet wurde. Die TRGS 400 verlangt Struktur, das STOP-Prinzip Priorität. Doch was wirklich zählt, ist Führung. Nicht Papier schützt vor Haftung, sondern belastbare Entscheidungen. Gefahrstoffmanagement ist kein Formular, sondern Verantwortung – sichtbar wird sie erst, wenn kritische Fragen gestellt werden.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie hier praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Gefahrstoffschulungen und Unterweisungen.

ChemVerbotsV in der Materialausgabe: Wer darf das überhaupt ausgeben?



Auch die routinemäßige Materialausgabe kann schnell zum Compliance-Risiko nach ChemVerbotsV werden.

Die 10 Minuten, die alles verändern – Gefahrstoffrecht kompakt in der Praxis

Die Materialausgabe scheint harmlos: Kanister raus, Dose raus, fertig. Wer jedoch abgaberelevante Produkte im Betrieb führt und ausgibt, bewegt sich schnell im Regelungsbereich der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Sind die Zuständigkeiten, die Dokumentation und die Sachkunde nach § 11 nicht sauber organisiert, wird aus Routine ein Compliance-Risiko – mit persönlicher Verantwortung für Führungskräfte.

07:10 Uhr – „Reich mir mal schnell den Reiniger, die Produktion steht!“

Die Schicht läuft, die Linie steht kurz. Der Vorarbeiter ruft in die Materialausgabe: „Wir brauchen sofort den Reiniger – sonst verlieren wir den Takt!“ Der Mitarbeiter in der Ausgabe greift ins Regal. Ein Produkt, das „schon immer“ genutzt wird. Keine Diskussion. Ausgabe gegen Unterschrift? Fehlanzeige. Ein Hinweis zur Anwendung? Nicht heute, der Termindruck lässt das nicht zu. Zwei Stunden später meldet ein Kollege Hautprobleme und Atemwegsreizungen. Die Instandhaltung fordert das Sicherheitsdatenblatt an und die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird hinzugezogen. Und dann fällt der Satz, der in vielen Betrieben für Stille sorgt: „Wer hat das ausgegeben – und ist das nach ChemVerbotsV überhaupt zulässig?“

Plötzlich geht es nicht mehr nur um Arbeitsschutz. Es geht um Abgabeorganisation, Sachkunde und Nachweispflichten sowie die Frage, ob das Unternehmen organisatorisch sauber aufgestellt ist.

Der Kern des Problems: Materialausgabe ist kein Lager – sie ist ein Abgabeprozess

In vielen Betrieben wird die Materialausgabe wie eine Logistikabteilung behandelt. Werden jedoch bestimmte Gefahrstoffe im Betrieb in Umlauf gebracht, wird die Materialausgabe zu einem Steuerungs- und Kontrollpunkt – vergleichbar einer Schnittstelle der Sicherheitsüberwachung.

Typische Praxisfehler sind:

- ❖ Jeder Mitarbeiter darf alles abholen.
- ❖ Produkte werden unkontrolliert entnommen.
- ❖ Es gibt keine klare Freigabe-Logik.

- ❖ Es ist keine definierte Vertretung vorhanden.
 - ❖ Die Materialien sind weder gekennzeichnet noch mit einem Unterweisungsbezug versehen.
 - ❖ Es erfolgt keine Prüfung: Welche Produkte sind abgaberelevant?
- Und genau hier trifft das Thema ChemVerbotsV auf die Realität: nicht laut, nicht spektakulär, aber regelrelevant.

Pflichten im Fokus: Was bedeutet § 11 ChemVerbotsV praktisch im Betrieb?

Die ChemVerbotsV regelt für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische Einschränkungen bei der Abgabe und der Inverkehrbringung. Unter Umständen schreibt sie außerdem vor, dass die abgebende Person sachkundig sein muss.



Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV ist ein zentraler Bestandteil der sicheren Gefahrstoffausgabe im Betrieb.

Was Führungskräfte daraus ableiten müssen:

1. Es gibt abgaberelevante Produkte (z. B. bestimmte sehr gefährliche Gemische).
2. Wenn solche Produkte im Unternehmen ausgegeben werden, muss die Organisation prüfen, ob eine Sachkunde gemäß § 11 ChemVerbotsV erforderlich ist.
3. Sachkunde ist keine Formalie. Sie ist ein Organisationsbaustein, der Zuständigkeiten, Vertretung, Nachweisführung und Freigabeprozesse umfasst.

Wichtig: In der Praxis ist nicht „die Vorschrift“ das Problem, sondern die fehlende Systemscheidung im Unternehmen – insbesondere die Frage, welche Gefahrstoffe abgaberelevant sind und wie deren rechtskonforme Ausgabe sichergestellt wird.

Typische Alarmzeichen im Betrieb

Treten mindestens zwei der folgenden Punkte bei der Materialausgabe auf, ist der Prozess in der Regel nicht belastbar und zwingender Handlungsbedarf erforderlich:

- ❖ Die Materialausgabe erfolgt ohne klare Rollen („Macht des Lageristen“).
- ❖ Es gibt keine Liste „Kritische Produkte/Abgaberelevanz“.

- ✎ Es liegt keine dokumentierte Entscheidung zur Relevanz der ChemVerbotsV vor.
- ✎ Es gibt keine definierte sachkundige Person/keine Vertretungsregel.
- ✎ Die Materialentnahme außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt „auf Zuruf“.
- ✎ Neue Produkte werden ohne Prüfung ins Lager gestellt.
- ✎ Die Materialausgabe wird nicht mit Unterweisung/PSA-Regeln verknüpft.
- ✎ Das Sicherheitsdatenblatt ist nicht unmittelbar zugänglich.

Praxislösung: Der 4-Stufen-Standard für eine rechtssichere Materialausgabe

Um das Thema nachhaltig zu lösen, braucht man keinen Papierfriedhof, sondern einen klaren, praxistauglichen Standardprozess.

Stufe 1 – Produktklassifizierung: „Was ist kritisch?“

- ✎ Gefahrstofflisten bereichsbezogen erstellen
- ✎ Kennzeichnung: CMR, akut toxisch, sensibilisierend, stark ätzend, etc.
- ✎ Zusatzmerkmal: abgaberelevant nach ChemVerbotsV (Prüfung dokumentieren!)

Ergebnis: Ampelprinzip im Gefahrstofflager:

● Standard – ● kritisch – ● streng kontrolliert/ggf. Sachkunderelevant

Stufe 2 – Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen

- ✎ Wer darf ausgeben?
- ✎ Wer darf empfangen?
- ✎ Wer entscheidet über Neuprodukte?
- ✎ Wer ist Vertretung?
- ✎ Wie wird dokumentiert?

Wenn Sachkunde erforderlich ist:

- ✎ Sachkundige Person nach § 11 ChemVerbotsV benennen
- ✎ Nachweis/Qualifikation hinterlegen
- ✎ Regelung: Ausgabe nur durch sachkundige Person/definierten Prozess

Stufe 3 – Der Ausgabeprozess dient als Kontrollpunkt

- ✎ Ausgabe nur an unterwiesene Beschäftigte
- ✎ Ausgabe nur für definierte Tätigkeiten/Arbeitsaufträge
- ✎ Menge begrenzen (insbesondere bei kritischen Stoffen)
- ✎ PSA-Regel festlegen („Ohne Brille/Handschuhe keine Anwendung“)

Stufe 4 – Wirksamkeit prüfen (sonst ist es wertlos)

- ✎ Stichproben: 1-mal pro Monat
- ✎ Audit-Walk: Materialausgabe und Linie
- ✎ Abweichungen konsequent stoppen (bei Gefahr Arbeitsstopp)

Aus der Praxis: Der häufigste Denkfehler von Führungskräften

Viele Führungskräfte glauben: „Wenn der Einkauf das bestellt hat, ist es geprüft.“ In der Realität ist das oft nicht der Fall. Der Ein-

kauf prüft Verfügbarkeit, Preis und Lieferant, aber nicht automatisch die folgenden Punkte:

- ✎ Tätigkeitsbezug
- ✎ Substitution
- ✎ Lagerkonzept
- ✎ Abgaberelevanz nach ChemVerbotsV
- ✎ Unterweisung/PSA-Festlegung

Deshalb braucht es eine klare Werkorganisation: Beschaffung ist keine Freigabe, und die Ausgabe ist keine Nebensache.

Führungstool: 10-Minuten-Praxischeck

(1-mal pro Monat je Bereich – oder sofort nach Vorfall/Beinaheunfall)

10-Minuten-Praxischeck: Materialausgabe & ChemVerbotsV	Ja	Nein
Gibt es eine Liste der ausgegebenen Gefahrstoffe (bereichsbezogen, aktuell)?	☐	☐
Sind kritische Produkte im Lager eindeutig markiert?	☐	☐
Ist das Sicherheitsdatenblatt sofort abrufbar (QR-Code/Terminal/Ordner in Ausgabe)?	☐	☐
Gibt es Umfüllgebinde ohne Kennzeichnung (Ja = Sofortmaßnahme)?	☐	☐
Ist geregelt, wer ausgibt und wer empfängt (keine „Jeder darf alles“-Praxis)?	☐	☐
Werden nur unterwiesene Personen mit Gefahrstoffen versorgt?	☐	☐
Gibt es eine dokumentierte Entscheidung zur ChemVerbotsV-Relevanz der Produkte?	☐	☐
Ist, falls erforderlich, die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachweisbar organisiert (Zuständigkeit und Vertretung)?	☐	☐
Wird die Ausgabe dokumentiert?	☐	☐
Werden Abweichungen konsequent gestoppt (nicht „später klären“)?	☐	☐

Fazit: Es kommt auf die Materialausgabe an – nicht auf den Ordner.

Themen der ChemVerbotsV werden im Büro oft übersehen – sie zeigen sich in der Praxis genau dort, wo Stoffe in den Betrieb gelangen und verteilt werden. Wer hier keine klare Organisation hat, riskiert:

- ✎ falsche Anwendung ohne PSA
- ✎ fehlende SDS-Verfügbarkeit im Notfall
- ✎ unkontrollierte Ausgabe kritischer Produkte
- ✎ Sachkunde-Lücken nach § 11 ChemVerbotsV
- ✎ Am Ende stellt sich die unangenehmste Frage überhaupt: Wer trägt die Verantwortung?

Die Lösung ist nicht kompliziert:

Man muss lediglich die Materialausgabe als Kontrollpunkt aufstellen, die Produkte klassifizieren, die Rollen definieren, die Ausgabe regeln und die Wirksamkeit kontrollieren – und damit das Gefahrstoffrecht endlich in den Alltag übersetzen. (GP)

„Wir haben doch alles dokumentiert“ – bis die Behörde nachfragte

Es war ein gewöhnlicher Dienstagmorgen. Routinebegehung durch die Aufsichtsbehörde. Es gab keine Beschwerden, keinen Unfall und keinen Vorfall. Im Lackierbereich des mittelständischen Produktionsbetriebs schien alles geregelt zu sein: Die Betriebsanweisung war vorhanden, die Sicherheitsdatenblätter abgelegt, eine Gefährdungsbeurteilung lag vor. „Unsere Gefahrstoffe sind sauber dokumentiert“, erklärte der Produktionsleiter selbstbewusst.

Dann kam die erste Frage. Die entscheidende Nachfrage: „Wie haben Sie die Substitution geprüft?“ Kurze Stille. Ein Blick in das Dokument. Dort stand: „Keine geeignete Alternative verfügbar.“ „Welche Alternativen haben Sie konkret geprüft?“ Diese Nachfrage brachte Bewegung ins Team. Denn eine echte Recherche hatte nie stattgefunden. Es gab keine Vergleichsliste, keine Herstelleranfragen und keine technische Bewertung. Die Gefährdungsbeurteilung war zwar formal vorhanden, aber fachlich nicht belastbar.

Der 2. Blick: Exposition und Technik

Die Behörde prüfte weiter.

„Wie stellen Sie die Wirksamkeit Ihrer Absauganlage sicher?“

Die Anlage lief. Sichtbar. Hörbar.

Doch eine dokumentierte Wirksamkeitsprüfung? Fehlanzeige.

1. Kein Nachweis über den Luftvolumenstrom.
2. Es gibt keine Protokolle zur Wartung.
3. Es fehlt eine Expositionsabschätzung.

Dabei verlangt die Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV) eindeutig die systematische Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen. Die TRGS 400 konkretisiert, wie diese Bewertung vorzunehmen ist, inklusive der Ableitung geeigneter Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip.

Der Wendepunkt

Eine sofortige Stilllegung folgte nicht, es gab jedoch eine klare Auflage:

- Substitutionsprüfung nachweisen
- Exposition fachlich bewerten
- Technische Schutzmaßnahmen dokumentiert prüfen
- Verantwortlichkeiten eindeutig festlegen

Der Produktionsleiter formulierte es später treffend: „Wir hatten Unterlagen. Aber wir hatten keine belastbare Struktur.“

Wo das eigentliche Risiko liegt

Gefahrstoffmanagement scheitert nur selten an fehlenden Dokumenten.

Es scheitert an drei Punkten:

1. Substitution wird nicht ernsthaft geprüft.
2. Technische Maßnahmen werden nicht auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.
3. Führungskräfte kennen ihre persönliche Verantwortung nicht.

Das Risiko ist nicht nur bußgeldrechtlich relevant, sondern auch organisatorisch. Denn im Ernstfall – bei Erkrankung oder Schadensereignissen – werden folgende Fragen gestellt:

- War die Gefährdungsbeurteilung fachlich korrekt?
- Wurden Alternativen geprüft?
- War die Exposition realistisch bewertet?
- Wurden Maßnahmen kontrolliert?

Wenn diese Fragen nicht klar beantwortet werden können, entsteht ein Haftungsrisiko.

Was der Betrieb geändert hat

Nach der Begehung wurde strukturiert neu aufgebaut:

1. Die Substitution wurde systematisch geprüft

- Der Hersteller wurde kontaktiert.
- Alternativprodukte wurden verglichen.
- Eine dokumentierte Entscheidungsgrundlage wurde erstellt.

2. Technische Maßnahmen wurden bewertet

- Messung des Luftvolumenstroms wurden vorgenommen.
- Ein Wartungsplan wurde definiert.
- Verantwortliche wurden benannt.

3. Die Exposition wurde realistisch eingeschätzt

- Die Arbeitszeiten wurden analysiert.
- Die Aufenthaltsdauer wurde bewertet.
- Die Belastung wurde nachvollziehbar dokumentiert.

4. Das STOP-Prinzip wurde verbindlich eingeführt

- Reihenfolge der Maßnahmen ist klar festgelegt.
- PSA wird nicht mehr als „erste Lösung“, sondern als letzte Schutzstufe eingesetzt.

Fazit: Die Gefährdungsbeurteilung ist kein Archivdokument. Sie ist eine Führungsentscheidung. Wer sie als strategisches Instrument begreift, reduziert nicht nur Risiken, sondern stärkt auch seine Organisation. Und genau darin liegt der Unterschied zwischen formaler Erfüllung und echter Verantwortung.

➔ INFO-BOX

- Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung: § 6 GefStoffV
- Konkretisierung der Vorgehensweise: TRGS 400
- Rangfolge der Maßnahmen: STOP-Prinzip
- Dokumentationspflicht: nachvollziehbar und prüffähig
- Wirksamkeitskontrolle: Regelmäßig erforderlich

SafetyXperts – Wissens-Check

Frage 1: Welche Maßnahme steht nach dem STOP-Prinzip an erster Stelle?

- A) Persönliche Schutzausrüstung
- B) Organisatorische Maßnahmen
- C) Substitution
- D) Unterweisung

Richtige Antwort: C

Frage 2: Was fordert § 6 GefStoffV ausdrücklich?

- A) Nur das Bereithalten von Sicherheitsdatenblättern
- B) Die systematische Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

C) Die Pflicht zur jährlichen Messung aller Stoffe

D) Die verpflichtende Bestellung eines externen Gutachters

Richtige Antwort: B

Frage 3: Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung fachlich belastbar?

A) Wenn sie unterschrieben wurde

B) Wenn sie im System abgelegt ist

C) Wenn Substitution, Exposition und Wirksamkeit nachvollziehbar bewertet sind

D) Wenn die PSA korrekt beschrieben ist

Richtige Antwort: C

(GP)

Diese Neuerungen der TRGS 505 müssen Sie kennen

Die TRGS, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, zeigen Arbeitgebern grundsätzlich auf, wie innerbetrieblich mit Gefahrstoffen umgegangen werden soll. Das schließt deren Kennzeichnung sowie Einstufung mit ein. Die Technischen Regeln basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten sich nach dem neuesten Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene. Die Ermittlung bzw. Anpassung der TRGS obliegt dem Ausschuss für Gefahrstoffe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt sie schließlich im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt. Die rechtliche Grundlage für die Anwendung der Technischen Regeln bildet die Gefahrstoffverordnung, deren Anforderungen sie genügen müssen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe mit der Nr. 505 beinhalten im Speziellen Maßnahmen zum Schutz im Umgang mit Blei, anorganischen Bleiverbindungen und bleihaltigen Gemischen, wobei der Biologische Grenzwert von 150 µg Blei/l Blut, der in Deutschland gilt, maßgeblich ist.

Auf der ersten Seite der neuen TRGS finden Sie die zentralen Neuerungen im Fußnotenbereich. Diesen Abschnitt gab es in der alten Fassung vom 14. Juni 2022 (GMBI 2022 S. 512) nicht:

1. Einführung eines Luftgrenzwerts für Blei zur Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/869 vom 13. März 2024.
2. Aktualisierung auf den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks, insbesondere der novellierten Gefahrstoffverordnung.
3. Festlegung von Regeln für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis.
4. Anpassung der Vorgaben für Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen nach dem Stand der Technik.
5. Aktualisierung der Vorgaben zur tätigkeitsbezogenen Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung der Beschäftigten.
6. Übernahme des Wertes von 45 µg Blei/l Blut gemäß RL (EU) 2024/869 als Referenz für die Hintergrundexposition.

Was Sie zu den einzelnen Punkten unbedingt wissen müssen

Zu 1: Zu den Neuerungen zählt nun ein Luftgrenzwert von 30 µg/m³ Blei (E-Staub). Festgelegt ist dieser Wert für den Arbeitsplatz. Damit ist der biologische Grenzwert von 150 µg Blei/l Blut allerdings nicht hinfällig. Dieser gilt auch weiterhin. Berücksichtigung müssen beide Werte finden.

Zu 3: In den neuen TRGS 505 wird konkretisiert, unter welchen Bedingungen Mitarbeiter in das Expositionsverzeichnis aufgenommen werden. Einzutragen sind Fälle, bei denen die Luftbelastungs- und Biomonitoring-Werte die einzuhaltenden Grenzen überschreiten. Eingetragen werden müssen Frauen im gebärfähigen Alter, es sei denn, die berufsbedingte Exposition mit Blei kann ausgeschlossen werden. Weiterhin kann bei dieser Personengruppe auf den Eintrag ins Verzeichnis verzichtet werden, wenn ein wiederholtes Biomonitoring ergibt, dass ein Leitwert von 45 µg Blei/l Blut nicht überschritten wird.

Zu 4: Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art sind an den aktuellen Stand der Technik angepasst worden. Die angepassten Schutzmaßnahmen betreffen dabei folgende Bereiche: Atemschutz, Reinigung von Kontamination betroffener Arbeitsbereiche oder Umgangsweise mit Arbeitskleidung, die in Kontakt mit dem Gefahrstoff gekommen ist (vgl. www.modulysolutions.com).

INFO-BOX

Info-Kasten Biomonitoring

Beschäftigte von Betrieben, die mit Gefahrstoffen hantieren – hier am Beispiel Blei gezeigt –, können die Schadstoffe in den Körper aufnehmen und so kontaminiert werden. Das Biomonitoring ist ein Untersuchungs- und Bewertungsverfahren, um den Grad an Belastung durch die jeweiligen Schadstoffe zu erkennen. Ausgehend von den Ergebnissen des Biomonitorings können dann weitere Arbeitsschutzmaßnahmen durchgeführt bzw. deren Wirksamkeit überprüft werden. Dies soll zu einem sichereren Arbeitsplatz beitragen (vgl. baua.de).

(TR)

5 Tipps, mit denen Sie Qualitätsmaßstäbe bei Ihren Sicherheitsunterweisungen setzen

Gerade uns Gefahrstoff- und Gefahrgutbeauftragten liegt der Schutz unserer Beschäftigten besonders am Herzen. Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen bilden zwar eine wichtige Grundlage, reichen jedoch allein nicht aus, um unsere Kollegen zuverlässig vor den vielfältigen Risiken ihrer Tätigkeit zu schützen, insbesondere dann, wenn sie mit Gefahrstoffen, entflammbaren Lösemitteln oder reaktiven Chemikalien umgehen.

Entscheidend ist, bei allen Beschäftigten ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu erreichen. Erst wenn Regeln verstanden, akzeptiert und im Alltag konsequent umgesetzt werden, entfalten Sicherheitsmaßnahmen ihre volle Wirkung. Die folgenden fünf Praxistipps unterstützen Sie dabei, Unterweisungen so zu gestalten, dass sie nachhaltig wirken und die Sicherheitskultur in Ihrem Unternehmen stärken.

Praxistipp 1: Nutzen Sie bei Sicherheitsunterweisungen praxisnahe Beispiele

Praktische Beispiele gehören zu den wirksamsten Instrumenten, um Sicherheitsunterweisungen nachhaltig zu verankern. Sie zeigen Ihren Beschäftigten nicht nur, wie eine Maßnahme umgesetzt wird, sondern vor allem, warum dies notwendig ist. Gerade im Umgang mit Gefahrstoffen – ob es das sichere Umfüllen entzündlicher Flüssigkeiten, das richtige Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung oder das Verhalten bei einer Leckage ist – werden Risiken erst durch konkrete Situationen wirklich greifbar.



Praxisnahe Beispiele und visuelle Darstellungen machen Sicherheitsrisiken für Beschäftigte greifbar und verständlich.

Veranschaulichen Sie Ihre Themen daher mit realitätsnahen Szenen, kurzen Filmclips oder Videosequenzen. Komplexe Vorgänge, wie das Verhalten von Dämpfen bei Lösungsmitteleinsätzen, die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre oder typische Fehler beim Umgang mit ätzenden Chemikalien, lassen sich visuell deutlich besser vermitteln als rein verbal.

Mein Tipp: Auf Plattformen wie YouTube finden Sie unter Suchbegriffen wie „Unterweisung“, „Arbeitssicherheit“, „Gefahrstoffe“, „Explosionsschutz“ und „Gefährdungsbeurteilung“ zahlreiche kurze Lernvideos, Animationen und Unfallanalysen, die sich hervorragend in Unterweisungen einbauen lassen.

Praxistipp 2: Fördern Sie die Motivation Ihrer Beschäftigten zu sicherem Verhalten

Sicherheitsgerechtes Verhalten entsteht nicht allein durch Regeln, sondern vor allem durch innere Motivation. Schaffen Sie deshalb Rahmenbedingungen, die es Ihren Beschäftigten leicht machen, sich bewusst und verantwortungsvoll zu verhalten. Eine der wirksamsten Maßnahmen ist, dass Sie und die Führungskräfte in Ihrem Unternehmen selbst ein konsequentes Vorbild abgeben. Wenn Vorbilder persönliche Schutzausrüstung korrekt tragen, sichere Arbeitswege nutzen und Sicherheitsregeln sichtbar einhalten, stärkt dies ihre Glaubwürdigkeit und unterstreicht, dass Unterweisungen nicht nur Theorie sind, sondern gelebte Praxis.

Motivation entsteht zudem durch Klarheit. Denn wer versteht, welchen Nutzen eine Schutzmaßnahme hat, setzt sie eher um. Das gilt besonders für alltägliche Risiken wie Stolperstellen ebenso wie für spezifische Gefahrstoffthemen, z. B., dass ...

- ❖ beim Arbeiten mit Lösemitteln chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach DIN EN ISO 374-1 zwingend erforderlich sind.
- ❖ beim Transport von Gefahrgutfässern keine improvisierten Hilfsmittel genutzt werden dürfen.
- ❖ selbst kurzzeitige Expositionen gegenüber ätzenden Stoffen schwere Schäden verursachen können.

Praxisbeispiel: In Ihrem Unternehmen kam es mehrfach zu Stolperunfällen auf Treppen. Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten dazu und kennzeichnen Sie alle Treppen mit gut sichtbaren Hinweisen wie „Stolpergefahr – Handlauf benutzen!“ Gleichzeitig sollten Sie als Vorbild konsequent darauf achten, selbst nicht mit dem Telefon am Ohr und Unterlagen in der anderen Hand unterwegs zu sein – und dabei den Handlauf zu vernachlässigen. Dasselbe gilt für Gefahrstoffthemen: Wer als Betrieblicher Beauftragter oder Führungskraft den Gefahrstoffschrank unverschlossen lässt oder ohne Schutzbrille ein Labor betritt, untergräbt jede noch so gute Unterweisung.



Sicheres Verhalten beginnt bei Führungskräften – auch auf Treppen und im Umgang mit Gefahrstoffen.

Praxistipp 3: Belehren Sie die scheinbar Unbelehrbaren konsequent

Auch wenn Sicherheits- und Gesundheitsschutz längst in allen Unternehmen etabliert sein sollte, gibt es immer wieder Beschäftigte, die sicherheitsgerechte Verhaltensweisen als „übertrieben“ oder „unnötig“

tig“ abtun. Dieser Irrglaube ist gefährlich. Achten Sie daher bewusst auf wiederholtes Fehlverhalten und greifen Sie konsequent ein bzw. melden Sie diese Vorfälle an Ihren Vorgesetzten. Führung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur, Vorbild zu sein, sondern auch, klare Grenzen zu setzen. Wer persönliche Schutzausrüstung verweigert, Gefahrstoffgebinde ungesichert stehen lässt oder Ex-Bereiche mit unzulässigen Geräten betritt, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch seine Kollegen.

Beachten Sie: Machen Sie keine Ausnahmen, auch nicht für besonders engagierte Mitarbeiter. Das „Wegsehen“ bei einzelnen Personen untergräbt jede Sicherheitskultur, denn unterschiedliche Maßstäbe wirken auf das Team wie eine Einladung zum Nachahmen. Ich empfehle Ihnen bzw. Ihren Führungskräften ein konsequentes Ansprechen bis hin zu arbeitsrechtlichen Schritten, wenn wiederholt gegen Sicherheitsregeln verstoßen wird. Gleichzeitig sollte die Kommunikation respektvoll, sachlich und lösungsorientiert bleiben.



Verweigertes Sicherheitsverhalten darf nicht toleriert werden – Führungskräfte müssen klare Grenzen setzen und konsequent handeln.

Praxisbeispiel (Führungskraft – Mitarbeiter): „Herr X, ich möchte das Gespräch kurz nutzen, um ein wichtiges Thema gemeinsam anzusprechen. Ich habe mitbekommen, dass Sie erneut ohne persönliche Schutzausrüstung in der Lackanlage gearbeitet haben. Das macht mich betroffen, denn ich habe Sie bereits zweimal darauf hingewiesen, warum Handschutz und Schutzbrille hier unverzichtbar sind. Wir haben Sie dazu auch unterwiesen. Ihr Verhalten gefährdet nicht nur Sie selbst, sondern auch Ihre Kollegen. Ich möchte verstehen, warum Sie die verbindlichen Sicherheitsanweisungen nicht einhalten. Können Sie mir das bitte erklären?“ Solche konsequenten und klaren, aber eben auch respektvollen Gespräche stärken die Glaubwürdigkeit sowohl der Führungskräfte als auch der Betrieblichen Beauftragten und machen deutlich, dass Arbeitssicherheit nicht verhandelbar ist.

Praxistipp 4: Dokumentieren Sie Ihre Sicherheitsunterweisungen – und zwar lückenlos

Eine Unterweisung hat nur dann Bestand, wenn sie nachweisbar dokumentiert ist. Das gilt insbesondere in Bereichen, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird. Hier verlangen verschiedene Vorschriften, wie etwa die Gefahrstoffverordnung, die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ eine nachvollziehbare Unterweisung und deren Dokumentation.

Achten Sie daher darauf, dass jede Unterweisung vollständig festgehalten wird:

- Thema und Inhalte der Unterweisung
- Datum und Dauer
- Name der unterweisenden Person
- Liste der teilnehmenden Beschäftigten mit eigenhändiger Unterschrift
- Hinweis auf erforderliche Nachschulungen, falls einzelne Personen nicht teilnehmen konnten

Archivieren Sie alle Unterlagen. Im Ernstfall, z. B. bei einem Gefahrstoffunfall oder Ermittlungen nach §§ 25 und 26 ArbSchG zählt ein sauber geführter Nachweis zu den wichtigsten Entlastungsfaktoren für Ihre Führungskräfte. Beachten Sie: Erstellen Sie zeitnah eine Nachschulungsnotiz für Beschäftigte, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht teilnehmen konnten. So wird dokumentiert, dass die Unterweisung nicht „vergessen“ wurde.

Praxisbeispiel: Sicherheitsunterweisung am 12.03.2026

Leitung: Vorname, Name		
Thema: Auffrischung der Sicherheitsregeln nach dem Unfall von Herrn K. in der Lackanlage		
Erforderliche Nachschulung für Teilnehmer/aufgrund von ...	Neues Datum	Unterschrift
Vorname, Name/krank	18.03.2026	
Vorname, Name/Urlaub	30.03.2026	
Datum/Unterschrift Leitung		

Eine derart klare Struktur macht Ihre Prozesse nicht nur revisionsicher, sondern schafft auch Vertrauen gegenüber Behörden, Berufsgenossenschaften und internen Prüfinstanzen.

Praxistipp 5: Führen Sie messbare und nachvollziehbare Sicherheitsziele ein

Beschäftigte orientieren sich stark an klaren Erwartungen und sichtbaren Erfolgen. Nutzen Sie dieses Bedürfnis u. a. nach Anerkennung und Erfolg gezielt, um sicherheitsgerechtes Verhalten zu fördern. Formulieren Sie Ihre Sicherheitsanforderungen so, dass sich die Beschäftigten darin wiederfinden und erkennen, welchen Beitrag sie persönlich leisten können. Dazu gehören konkrete, messbare und regelmäßig kommunizierte Sicherheitsziele, die Sie in Unterweisungen und Sicherheitsgesprächen immer wieder aufgreifen.

Generieren Sie für jedes Sicherheitsziel eine Kennzahl, die z. B. für eine übertarifliche Entlohnung genutzt werden könnte.

Praxisbeispiel: Die Sicherheitsziele für 2026 lauten:

1.	Anzahl meldepflichtiger Unfälle ≤ 5
2.	Staubemissionen und Schweißrauchemissionen reduzieren
3.	Erfassung und Auswertung aller Vorfälle im Werk, Vorfalldurchuntersuchungen
4.	Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation (Einbindung der Betrieblichen Beauftragten)
...	...

Solche Ziele machen Arbeitssicherheit sichtbar, steuern Verhalten und stärken nachhaltig eine Sicherheitskultur, in der jeder Beschäftigte weiß, worauf es ankommt.

Fazit: Abschließend lässt sich sagen, dass ein sicherheitsbewusstes Verhalten aller Beschäftigten im Mittelpunkt stehen muss. Mit den fünf genannten Tipps lassen sich Ihre Unterweisungen spürbar verbessern. (MB)

So gelingt die jährliche Brandschutzunterweisung sicher und praxisnah

Sowohl das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als auch die DGUV-Vorschrift 1 schreiben Ihrem Arbeitgeber vor, die Beschäftigten mindestens einmal jährlich über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu unterweisen. Hierzu gehört auch das Thema Brandschutz. Häufig übernehmen Feuerwehr oder Sicherheitsfachkräfte diese Aufgabe. Falls das einmal nicht möglich ist, muss Ihr Arbeitgeber die Unterweisung dennoch sicherstellen. Gegebenenfalls springen Sie als Gefahrstoffbeauftragter ein – diese Arbeitshilfe unterstützt Sie dann dabei.

Damit eine Brandschutzunterweisung in jedem Arbeitsbereich zuverlässig und rechtssicher umgesetzt werden kann, können Sie die folgenden Tipps als allgemein einsetzbare Grundlage nutzen. Wichtig ist, dass alle Beschäftigten vorbereitet sind und im Ernstfall sicher handeln können. Die Inhalte können Sie bei Bedarf an die konkreten Bedingungen Ihres Arbeitsbereichs anpassen.

Unterweisung „Brandschutz“



Feuerlöschgeräte und grundlegende Ausstattung

Tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3-1 gehören zu den wichtigsten Brandschutzeinrichtungen. Sie wiegen üblicherweise bis zu 20 Kilogramm, enthalten bis zu 12 Kilogramm Löschmittel und bieten, abhängig von der Füllmenge, Spritzzeiten zwischen sechs und fünfzehn Sekunden. Entscheidend ist, dass diese Geräte so angebracht sind, dass alle Beschäftigten sie sicher erreichen und problemlos aus der Halterung entnehmen können. Eine gut sichtbare Kennzeichnung sowie eine regelmäßige Unterweisung im Gebrauch erhöhen die Einsatzsicherheit zusätzlich.

Brandverhütung im Arbeitsalltag

Ein wirksamer Brandschutz beginnt bereits im normalen Arbeitsablauf. Dazu gehört, dass die Beschäftigten sorgsam mit möglichen Zündquellen und brennbaren Gefahrstoffen umgehen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in der tatsächlich benötigten Menge bereitgehalten und müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (GefStoffV, TRGS) gelagert werden. Offenes Feuer sollte nur eingesetzt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist und sämtliche Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden.

Eine konsequente und regelmäßige Entsorgung von Abfällen – besonders von Papier – trägt dazu bei, Brandlasten zu vermeiden. Elektrische Geräte sollten nach Möglichkeit ausgeschaltet werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Stellen Beschäftigte Schäden oder Unregelmäßigkeiten an elektrischen oder gasbetriebenen Anlagen fest, müssen diese sofort gemeldet und überprüft werden. Bei Gasgeruch dürfen keine Schalter betätigt und keine Funken oder offenen Flammen erzeugt werden. Stattdessen muss gelüftet und gegebenenfalls die Feuerwehr verständigt werden.

Beschäftigte achten außerdem darauf, dass Flure, Arbeitsbereiche, Zugänge und Rettungswege jederzeit frei bleiben. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden. Feuerlöscheinrichtungen müssen vollständig, funktionsfähig und jederzeit zugänglich sein. Räume mit eingeschränktem Zutritt sollten verschlossen bleiben.

Private Elektrogeräte dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung genutzt werden und nur, wenn sie sicherheitstechnisch geeignet sind. Brennbare Materialien gehören nicht in Verkehrswege oder Bereiche, in denen sich Personen aufhalten.

Verhalten im Notfall

Wichtig ist, dass ein Notruf jederzeit möglich ist und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Ersthelfende bekannt und erreichbar sind. Ebenso sollten alle Beschäftigten wissen, wo sich die Feuerlöscher befinden und wie die Fluchtwege verlaufen. Notfallabläufe sollten regelmäßig geübt werden, damit die Beschäftigten im Ernstfall ohne Zögern handeln können. Grundsätzlich gilt: 1. Ruhe bewahren, 2. Brand melden, 3. Menschen aus der Gefahrenzone retten und 4. Löschversuche unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Beachten Sie: Auch nach dem scheinbaren Löschen besteht Rückzündungsgefahr, sodass die Brandstelle weiter beobachtet werden sollte. Benutzte Feuerlöscher dürfen die Beschäftigten nicht zurückhängen, sondern müssen sie unverzüglich nachfüllen oder warten lassen. Ein besonderer Gefahrenpunkt sind Fettbrände. Diese dürfen niemals mit Wasser gelöscht werden, da dabei eine explosionsartige Reaktion entsteht. Auch Löschdecken sind ungeeignet, da sie den extrem hohen Temperaturen nicht standhalten. Für Fettbrände sind ausschließlich spezielle Löscher der Brandklasse F zu verwenden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleitung die Koordination aller Maßnahmen. Den Anordnungen des Einsatzleiters ist Folge zu leisten; ihm wird unverzüglich Mitteilung gemacht, ob sich noch Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Muster-Arbeitsanweisung für Verhalten im Brandfall

Hängen Sie diese gut sichtbar für alle Beschäftigten und Besucher an mehreren Stellen in Ihren Arbeitsbereichen auf.

Schritt	Maßnahmen
Bewusstsein prüfen	Erst denken, dann handeln
Brand melden	Notruf 112 wählen, ggf. Feuermelder betätigen
Löschversuch unternehmen	Entstehungs- und Kleinbrand mit Feuerlöscher oder Löschdecke bekämpfen
In Sicherheit bringen	Personen warnen, Hilfsbedürftigen helfen, Türen schließen, Fluchtwege nutzen, bei Rauch am Fenster bemerkbar machen, keinen Aufzug benutzen, Feuerwehr einweisen



MEINE EMPFEHLUNG

Ich empfehle Ihnen, jährlich kurze praktische Übungen zum Umgang mit Feuerlöschern durchzuführen, da diese maßgeblich zur Handlungssicherheit beitragen. Neue Beschäftigte sollten Sie direkt beim Eintritt unterweisen. So schaffen Sie ein sicheres Arbeitsumfeld, in dem alle Beteiligten im Ernstfall schnell, koordiniert und sicher reagieren können.

(MB)



„Wie stärke ich meine Widerstandskraft für steigende Anforderungen im Job?“

Leserfrage: „Ich merke, dass die Anforderungen im Arbeitsschutz stetig steigen und Veränderungen immer schneller auf mich zukommen. Als Gefahrgutbeauftragter bin ich dabei mit hohen fachlichen und organisatorischen Belastungen konfrontiert, etwa durch die fortlaufende Umsetzung von Vorgaben wie ADR, GGVSEB oder relevanten DGUV-Regelwerken. Wie kann ich meine eigene Widerstandskraft stärken, um mit diesen Belastungen, Konflikten etc. besser umgehen zu können? Und welche praktischen Maßnahmen helfen wirklich?“

SafetyXperts-Antwort: Widerstandskraft, häufig auch als Resilienz bezeichnet, beschreibt die Fähigkeit, Belastungen, Krisen und Rückschläge zu bewältigen und idealerweise gestärkt daraus hervorzugehen. Für Sie als Betriebsbeauftragter spielt diese Resilienz eine zentrale Rolle, denn Sie tragen nicht nur fachliche Verantwortung, sondern auch Verantwortung für Ihr eigenes Wohlbefinden.

Die gute Nachricht für Sie: Resilienz lässt sich gezielt stärken. Die folgenden Verhaltensindikatoren zeigen, wie sowohl Sie selbst als auch Ihr Unternehmen aktiv dazu beitragen können.

Sie ...	✓
... nutzen Rückmeldungen Ihrer Führungskraft zu Ihrer Rolle als Gefahrgutbeauftragter als Orientierung für Ihre Weiterentwicklung.	
... fördern eine offene Fehlerkultur, indem Sie sich bei Abweichungen auf Ursachen statt auf Schuld konzentrieren.	
... klären Konflikte frühzeitig, damit sich belastende Situationen nicht zuspitzen.	
... gehen gelassen mit technischen Neuerungen um, indem Sie Schulungsangebote nutzen und Unsicherheiten offen ansprechen.	
... sorgen für transparente Abstimmungen, damit Verantwortlichkeiten und Abläufe klar sind und Missverständnisse gar nicht erst aufkommen.	



MEINE EMPFEHLUNG

Je bewusster Sie an diesen Stellschrauben drehen, desto besser können Sie den steigenden Anforderungen begegnen und gleichzeitig Ihre Gesundheit, Leistungsfähigkeit und berufliche Zufriedenheit stärken.

(MB)

„Wie gelingt eine sichere und strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeiter im Labor?“

Leserfrage: „Wie können wir neue Mitarbeiter in unserem Labor schnell und sicher in das Team integrieren? Wir möchten, dass neue Kollegen schnell arbeitsfähig werden und gleichzeitig von Beginn an alle relevanten arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen kennen und einhalten.“

SafetyXperts-Antwort: Damit die Integration neuer Mitarbeiter in Ihr Labor reibungslos gelingt, können Sie sich an den folgenden Praxistipps orientieren.

Begrüßen Sie den neuen Mitarbeiter persönlich.	Nehmen Sie sich am ersten Tag Zeit für eine persönliche Begrüßung und schaffen Sie eine wertschätzende Atmosphäre.
Organisieren Sie eine strukturierte Vorstellungsrunde.	Stellen Sie den neuen Mitarbeiter offiziell dem Team vor und geben Sie ihm die Möglichkeit zur eigenen Vorstellung. Lassen Sie das Team kurz Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und relevante Laborarbeitsplätze vorstellen. Persönliche Informationen können den Einstieg erleichtern.
Erstellen Sie einen klaren Einarbeitungsplan.	Geben Sie dem neuen Mitarbeiter Gelegenheit, sich am Arbeitsplatz einzurichten. Erklären Sie die Laborstruktur, die sicherheitsrelevanten Abläufe, den Umgang mit Gefahrstoffen, PSA, Notfallmaßnahmen und Laborgeräten sowie interne Kommunikations- und Dokumentationswege. Ein strukturierter Einarbeitungsplan oder eine Checkliste erleichtert die Orientierung.

Erläutern Sie die Ziele und Erwartungen.	Geben Sie dem neuen Mitarbeiter eine klare Orientierung, z. B. welche Qualitätsstandards im Labor gelten, welche Arbeitsweisen verbindlich sind, welche ungeschriebenen Regeln es gibt, wie das Team kommuniziert etc. So vermeiden Sie Missverständnisse, besonders bei sicherheitskritischen Tätigkeiten.
Beziehen Sie das Team mit ein.	Mögliche Vorbehalte im Team lassen sich durch Transparenz reduzieren. Stellen Sie die neuen Kompetenzen als Bereicherung dar und klären Sie die Rollen und Verantwortlichkeiten. Je schneller der neue Mitarbeiter Routineaufgaben und Laborarbeiten übernehmen kann, desto schneller baut das etwaige Vorbehalte ab.
Benennen Sie einen Paten oder Mentor.	Ein fester Ansprechpartner erleichtert den Einstieg, insbesondere für Fragen zum Umgang mit Gefahrstoffen, Laborgeräten oder organisatorischen Abläufen. Der Pate unterstützt auch bei Alltagsfragen, wie z. B.: „Wo steht das Material?“, „Wer hilft bei Geräteproblemen?“ etc.
Holen Sie nach den ersten Wochen Rückmeldung ein.	Führen Sie nach einigen Wochen ein Feedbackgespräch, u. a. wie die Einarbeitung verlief, ob sich der Mitarbeiter sicher und gut integriert fühlt und wo Schwierigkeiten bestehen. So zeigen Sie Wertschätzung und können die Einarbeitungsprozesse weiter verbessern.



MEINE EMPFEHLUNG

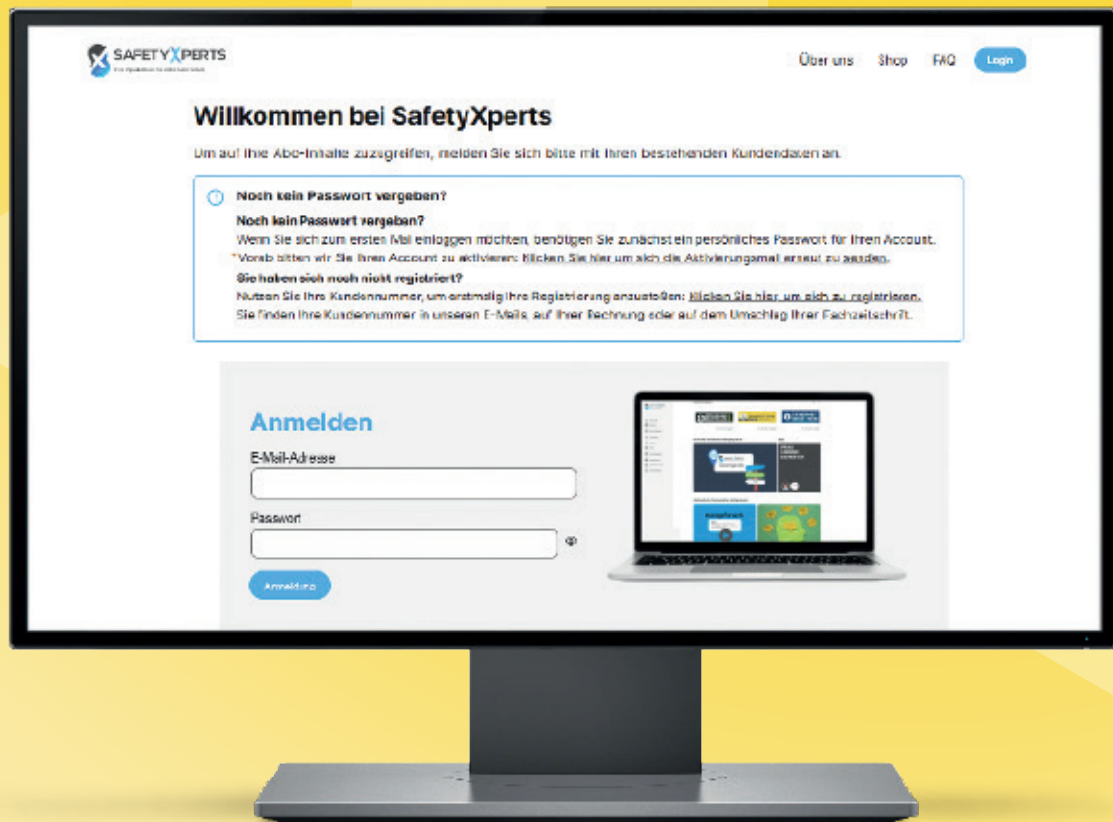
Gestalten Sie den ersten Tag so positiv wie möglich. Ein gemeinsames Mittagessen oder ein Rundgang durch alle Laborbereiche erleichtert den Einstieg und schafft Raum für persönliche Gespräche.

(MB)

Mit dem 10-Minuten-Praxischeck für
Materialausgabe und ChemVerbotsV

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Tim Rahrach (TR), Köln; Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



Asbest im Bauschutt sicher erkennen und bewerten

Die neue VDI 6202 Blatt 10 liefert Ihnen praxisnahe Vorgaben, um mineralische Bau- und Abbruchabfälle systematisch zu beproben und auf Asbest zu untersuchen. Da in Gebäuden vor 1995 Asbest häufig unerkannt steckt, hilft Ihnen die Richtlinie, Risiken beim Abbruch zu minimieren und Recyclingprozesse abzusichern. Sie schafft erstmals einen verbindlichen Rahmen für Erkundung, Probenahme und Bewertung technischer Asbestprodukte. Checklisten und strukturierte Arbeitsschritte unterstützen Sie bei einer korrekten Probenahme, vollständigen Dokumentation und rechtssicheren Ergebnissen.

Abrufbar ist die Richtlinie über: <https://tinyurl.com/46hffep5>
(MB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

Flüssiggas- und LNG-Anlagen – warum kleine Leckagen große Folgen haben können

Sind Sie auditbereit? Der Praxischeck für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

TRGS 561 aktualisiert: Diese Änderungen dürfen Sie jetzt nicht übersehen



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit